

STATUTEN

Regionales Leistungszentrum Jungfrau Ski Alpin BOSV (RLZ Jungfrau)

1. Das Regionale Leistungszentrum Jungfrau (RLZ Jungfrau) ist die Vereinigung der Region Jungfrau und des Bödeli Skiteam. Es ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz und Verwaltung des Regionale Leistungszentrum Jungfrau befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
2. Das Regionale Leistungszentrum Jungfrau (RLZ Jungfrau) ist politisch und konfessionell neutral, steht zu den Prinzipien der schweizerischen Demokratie.

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in den Statuten, Organigrammen, Richtlinien, Weisungen und Reglementen nur die männliche Sprachform verwendet.

Mitgliedschaft

3. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - Vollmitglieder
 - Assoziierte Mitglieder
4. Vollmitglieder des RLZ Jungfrau können von Swiss Ski anerkannte Skiclubs in der Region Jungfrau und Bödeli Skiteam sein.
5. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Über die schriftlich einzureichenden Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RLZ Jungfrau trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a) die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren;
 - b) die vom Vorstand und der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten;
 - c) die Mitgliederbeiträge zu entrichten
7. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

8. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

9. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder des RLZ Jungfrau können natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts sein, die die Zielsetzungen des Vereins aktiv unterstützen.

Die assoziierten Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinstätigkeiten - mit den Einschränkungen gemäss Abs. 2 hiernach - teilzunehmen und von den Aktivitäten des Vereins zu profitieren. Sie haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand und besitzen in den sie betreffenden Angelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht. In Bereichen, in denen es ausschliesslich um die Rechte und Pflichten der Vollmitglieder geht, haben die assoziierten Mitglieder nur beratende Funktion. Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Mittel

10. Mittel

Die Verbandsmittel bestehen aus

- a) den Beiträgen der Vollmitglieder und der der assoziierten Mitglieder
- b) den Zuschüssen des Gemeinwesens (Subventionen usw.)
- c) den jährlichen Athleten- und Elternbeiträgen
- d) den J+S Beiträgen
- e) den Swiss Ski-Beiträgen
- f) den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten (Sponsoren, Gönnerorganisation)
- g) den durchgeführten Veranstaltungen
- h) dem Vereinsvermögen

- i) den Zinserträgen
- j) Sporttotofond
- k) Donatoren

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher im Anhang zu diesen Statuten festgelegt ist.

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Austretende oder Ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Organe der Gesellschaft

11. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus den Delegierten und dem Vorstand (gem. Beilage 1 und 2) mit je 6 Stimmrechten. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und davon mindestens je ein Delegierter der Regionen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der nächsten Vereinsversammlung durch eingeschriebenen Brief gestellt wurden.

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Wahl von 5 bis 8 Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- d) Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 9 Abs. 1;
- e) Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- f) Abänderung der Vereinsstatuten;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und drei Beisitzern.

Die assoziierten Mitglieder haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Soweit sich unter den gewählten Vorstandsmitgliedern nicht zwei Vertreter "Ski" und zwei Vertreter "Schule" (davon mindestens ein Vertreter der Schule) befinden, sind diese beiden Organisationen berechtigt, ihre Vertreter in den Vorstand zu delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre durch die Vereinsversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische (Fax) bzw. elektronische (E-Mail) Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder der Behandlung zustimmen.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;

- a) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- b) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- c) Einberufung der Vereinsversammlung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- e) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- f) Ausarbeitung von Reglementen;
- g) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -Unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Spesenvergütung, deren Grundsätze und Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt werden.

13. Die Kontrollstelle



Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert entsprechend der Skisaison vom 1. Mai bis 31. April.

15. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20 Abs. 3 hiervor.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Der Vorstand kann den Verband im Handelsregister eintragen lassen.

Die Beilagen 1,2, und 3 sind integrierender Bestandteil der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Januar 2011 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Lauterbrunnen, 27. Januar 2011

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär: